

7631/AB
vom 25.03.2016 zu 7939/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
 HERRENGASSE 7
 1014 WIEN
 POSTFACH 100
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0295-II/2/a/2016

Wien, am 23. März 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Günther Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 29. Jänner 2016 unter der Zahl 7939/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Registrierung der Flüchtlinge - Neuanfrage wegen mangelnder Beantwortung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- a) Bei Personen, die am Grenzübergang Spielfeld einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, werden vorerst die personsbezogenen Daten erfasst und anhand dieser Daten eine Priorierung durchgeführt. Anschließend werden die Asylsuchenden einer Schwerpunktstadtstelle zugeführt, wo die weiteren Arbeitsschritte starten. Es erfolgt eine sofortige Fingerabdruckerfassung mit Datenübermittlung zur Speicherung in das EURODAC AFIS System und das nationale AFIS System und, nach Abklärung der Identität, die Erstbefragung.
- b) Die Fremden werden zum Grund der Einreise und zum Reiseziel befragt. Wenn die Einreisevoraussetzungen vorliegen, d.h. die Personen geben von sich aus selbst an, internationalen Schutz in einem unmittelbaren Nachbarstaat zu benötigen (z.B. in Deutschland), wird in einer Kontrolllinie eine Überprüfung der alphanumerischen Personaldaten durchgeführt. Diese Daten werden gegen die nationalen

Fahndungsdatenbanken, sowie gegen die Fahndungsdatenbanken des Schengener Informationssystems als auch gegen das Interpolfahndungssystem abgeglichen. Des Weiteren erfolgt eine Fingerabdruckabnahme mit einem sofortigen Abgleich gegen den nationalen Fingerabdruckdatenbestand zu Zwecken der Identifizierung. Danach werden die Fremden zu den Bussen zwecks Weiterfahrt zu einem Transitlager verbracht.

Zu Frage 2:

- a) Fremde, die um Asyl ansuchen, werden einer Schwerpunkttdienststelle zugeführt, wo gemäß den Bestimmung der EURODAC Verordnung und des AsylG bzw. BFA-VG eine sofortige erkennungsdienstliche Behandlung mit Datenübermittlung in Echtzeit in das EURODAC System und das nationale AFIS erfolgt.
- b) Für Fremde, die durchreisen wollen, und welchen diese Einreise- und Durchreise aus humanitären Gründen gestattet wird, obwohl sie grundsätzlich an der Grenze zurückzuweisen wären, ist nach den derzeitigen Bestimmungen des Grenzkontrollgesetzes ausschließlich eine erkennungsdienstliche Behandlung zum Zwecke der Identifizierung vorgesehen. Zu diesem Zweck werden auch Fingerabdrücke dieser Personen erfasst und gegen das nationale AFIS System abgeglichen, bevor ihnen die Einreise gewährt wird. Eine dauerhafte Speicherung dieser biometrischen Daten im nationalen AFIS ist nach den derzeit noch geltenden Rechtsgrundlagen des Grenzkontrollgesetzes nicht zulässig.
- c) Will sich ein Fremder sonst im Bundesgebiet aufhalten (ohne Asylantragstellung), ist dieser Aufenthalt nur mit einem gültigen Reisedokument und (gegebenenfalls) mit einem gültigen Visum möglich.

Zu Frage 3:

- a) Es wird grundsätzlich kein Unterschied gemacht ob Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen, oder Flüchtlinge, die nur durchreisen wollen, ein Reisedokument besitzen oder nicht. Im Falle von Reisedokumenten werden aber diese Dokumente zusätzlich auf Echtheit und auch auf allfällige Ausschreibungen in allen nationalen und internationalen Fahndungsdaten in Echtzeit überprüft.

Den Betroffenen kommt aber eine Mitwirkungspflicht auch zur Klärung der Identität zu. Die Angabe falscher Tatsachen bzw. Angaben einer falschen Identität sowie Unglaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens oder eines falschen Herkunftsstaates können dazu daher dazu führen, dass ein solcher Antrag auf die Zuerkennung von Asyl negativ beschieden wird. Solche Umstände ergeben sich insbesondere sehr häufig, wenn die Fingerabdruckabgleiche entsprechende Identifizierungen und Vorspeicherungen zu anderen Personaldaten ermöglichen.

b)

Wie bereits angeführt, kann die Verwendung von gefälschten Dokumenten Auswirkungen auf das Asylverfahren haben und werden Fremde die keinen Asylantrag stellen und derartige Dokumente verwenden grundsätzlich zurückgewiesen.

Derartige Dokumente werden sichergestellt und eine entsprechende Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

c) und d)

Wie bereits angeführt, kann die Verwendung von gefälschten Dokumenten Auswirkungen auf das Asylverfahren haben und werden Fremde die keinen Asylantrag stellen und derartige Dokumente verwenden grundsätzlich zurückgewiesen.

Zu Frage 4:

Wenn im Zuge der Registrierung festgestellt wurde, dass ein Fremder kein gültiges Reisedokument mit sich führte oder sonstige Gründe für eine Einreiseverweigerung vorlagen, erfolgte die Zurückweisung nach Slowenien.

In den Monaten Jänner und Februar 2016 wurden insgesamt 2.964 Personen nach Slowenien zurückgewiesen, da die Voraussetzungen zur Einreise in das Bundesgebiet nicht vorlagen.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

